



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

KUNDENINFORMATION von ihrem Landschaftsgärtner

Satzung Winterdienst Der Stadt Goch



Sehr geehrte
Kundschaft,

anbei erhalten Sie ein paar
Hinweise aus der Satzung der
Stadt Emmerich zum
Winterdienst.

Grundlagen:

Zur Reinigung gehört auch die
Winterwartung. Diese umfasst
insbesondere das Schneeräumen
auf den Fahrbahnen und Gehwegen
sowie das Bestreuen der Gehwege,
Fußgängerüberwege und
gefährlichen Stellen auf den
Fahrbahnen bei Schnee- und
Eisglätte. Ist das Grundstück mit
einem Erbbaurecht belastet, so
tritt an die Stelle des
Eigentümers der
Erbbauberechtigte.

Die Reinigung der in dem dieser
Satzung anliegenden
Straßenverzeichnis besonders
kenntlich gemachten Fahrbahnen
und Gehwege wird in dem darin
festgelegten Umfang den
Eigentümern der an die
angrenzenden und durch sie
erschlossenen Grundstücke (§ 5)
auferlegt. Das Straßenverzeichnis
ist Bestandteil dieser Satzung.
Sind die Grundstückseigentümer
beider Straßenseiten
reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2), so
erstreckt sich die Reinigung nur
bis zur Straßenmitte.

Übertragung:

Auf Antrag der
Reinigungspflichtigen kann ein
Dritter durch schriftliche
Erklärung gegenüber der Stadt
mit deren Zustimmung die
Reinigungspflicht an seiner Stelle
übernehmen, wenn eine
ausreichende
Haftpflichtversicherung
nachgewiesen wird; die
Zustimmung ist jederzeit
widerruflich und nur so lange
wirksam, wie die
Haftpflichtversicherung besteht.



Durchführung:

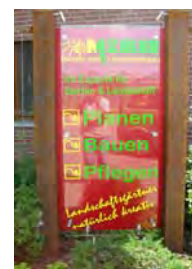
Die Gehwege sind in einer für den
Fußgängerverkehr erforderlichen
Breite von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die
Gehwege sowie die für den
Fußgängerverkehr notwendigen
Übergänge und die gefährlichen
Stellen auf den von den
Grundstückseigentümern zu
reinigenden Fahrbahnen mit
abstumpfenden oder auftauenden
Stoffen zu bestreuen.
Abstumpfende Mittel sind
vorrangig vor auftauenden
Mitteln einzusetzen.
Baumscheiben und begrünte
Flächen dürfen nicht mit Salz
bestreut werden.



Salzhaltiger Schnee darf auf
Baumscheiben und begrünte
Flächen nicht abgelagert werden.
In der Zeit von **7.00 Uhr** bis
20.00 Uhr gefallener Schnee und
entstandene Glätte sind
unverzüglich nach Beendigung des
Schneefalls bzw. dem Entstehen
der Glätte zu beseitigen. Nach
20.00 Uhr gefallener Schnee und
entstandene Glätte sind werktags
bis **7.00 Uhr**, sonn- und feiertags
bis **9.00 Uhr** des folgenden
Tages zu beseitigen.



An Haltestellen für öffentliche
Verkehrsmittel und Schulbusse
müssen die Gehwege so von
Schnee frei gehalten und bei
Glätte bestreut werden, das ein
gefahrloser Zu- und Abgang
gewährleistet ist. Der Schnee ist
an dem auf die Fahrbahn
angrenzenden Teil des Gehweges
oder -wo dies nicht möglich ist -
auf dem Fahrbahnrand so zu
lagern, das der Fußgänger- und
Fahrverkehr hierdurch nicht
mehr als unvermeidbar gefährdet
oder behindert wird. Die Einläufe
in Entwässerungsanlagen und
Hydranten sind von Eis und
Schnee freizuhalten. Schnee und
Eis von Grundstücken dürfen
nicht auf den Gehweg und die
Fahrbahn geschafft werden.



Garten- und Landschaftsbau
Norbert Mähler
Auf dem Kamp 12 b
47533 Kleve-Reichswalde
Tel.: 02821/48160

Mail: info@galabau-maehler.de
www.galabau-maehler.de

